



Marktgemeinde Straßwalchen

Bezirk Salzburg-Umgebung - Land Salzburg

5204 Straßwalchen, Mayburgerplatz 1

gemeinde@strasswalchen.at

06215/8209-0

Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum:

Kassenzeichen (wird von der Behörde ausgefüllt)		
EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung	Vor- und Familienname, Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Adresse der betroffenen Wohnung in der Gemeinde Straßwalchen	Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- es handelt sich um eine Ferienwohnung, für welche die besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz zu entrichten ist
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz
 - Ich nutze meinen Zweitwohnsitz für Freizeitzwecke.
 - Ich nutze meinen Zweitwohnsitz für:

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt (Bitte zutreffendes ankreuzen)

	<i>Wohnung/Nutzfläche</i>
<input type="checkbox"/>	bis 40 m ²
<input type="checkbox"/>	über 40 bis 70 m ²
<input type="checkbox"/>	über 70 bis 100 m ²
<input type="checkbox"/>	über 100 bis 130 m ²
<input type="checkbox"/>	über 130 bis 160 m ²
<input type="checkbox"/>	über 160 bis 190 m ²
<input type="checkbox"/>	über 190 m ² bis 220m ²
<input type="checkbox"/>	über 220 m ²

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da (Gründe gem. § 4 ZWAG)

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben! Änderungen sind der Abgabenbehörde bekanntzugeben.

Ich versichere alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und dass wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zahlung:

Die Vorschreibung der Abgabenschuld erfolgt nach der Abgabenerklärung durch die Gemeinde.

Ausgenommen gem. § 4 ZWAG von der Abgabepflicht sind:

Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz oder überwiegend für Zwecke gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden, wobei Eigennutzungen von Apartments in Beherbergungsbetrieben oder Verfügungsrechte über Wohnungen, Wohneinheiten oder Wohnräume, die über einen typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen, die Annahme einer touristischen Beherbergung ausschließen, und Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009.

Ausnahmen:

- für touristische Beherbergung (außer Ferienwohnung ist länger als 6 Monate vermietet)
- für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (z.B. Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen)
- für Zwecke der Ausbildung, Berufsausübung, soweit dafür ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
- für Zwecke der notwendigen Pflege oder Betreuung von Menschen
- für sonstige Zwecke, die den Raumordnungszielen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 7 lit b und d nicht entgegenstehen